

werden auch arbeiten. Wie wird es denn aber in solchen Orten gehalten, wo zeither nur eine Kirche und daher nur eine Parochie gewesen ist, in neuerer Zeit aber eine Kirche einer anderen Confession gebaut worden ist? Da sind mir zwei Orte in meinem Wahlbezirke bekannt: erstens Neichenau. Da ist vor kurzer Zeit erst eine katholische Kirche erbaut worden; dort hat bisher Niemand daran gedacht, die Protestanten in ihrer Arbeit zu behindern an den katholischen Feiertagen in der Nähe, wo jetzt die Kirche steht. In Leukersdorf ist Dasselbe der Fall. Dort stellt sich das Verhältniß vielleicht noch so heraus, daß die Bevölkerung beider Confessionen einander an der Zahl beinahe gleich kommt. Sind denn dort die Katholiken verbunden, die protestantischen Feiertage mit zu feiern und die Protestanten die katholischen? Wie wird es sich dann in solchen doppelten gemischten Parochien gestalten? Ich möchte darüber gern eine Antwort von der Staatsregierung hören; ich begreife nicht, wie die Protestanten dazu kommen, an den katholischen Feiertagen sich jeder Arbeit zu enthalten, ebenso auch die Katholiken an protestantischen Feiertagen.

Staatsminister von Rostiz-Wallwitz: Ich bin zunächst vollständig damit einverstanden, wenn der Herr Abg. Mösler erklärt hat, daß die Gegend, die er bewohnt, und auch diejenige Gegend, um welche es sich bei der vorliegenden Beschwerde handelt, sich zeither des vollständigsten confessionellen Friedens zu erfreuen gehabt hat. In der That, confessionelle Streitigkeiten sind in der Lausitz bis jetzt beinahe vollständig unbekannt gewesen, und auch noch zu einer Zeit, wo solche anderwärts ziemlich an der Tagesordnung waren. Das beruht darauf, daß durch den Traditionsrecess vom Jahre 1635, der auch im Bericht von der Deputation angezogen worden ist, beiden Confessionen die vollständige Gleichberechtigung zugesichert worden ist, daß die sächsischen Landesherren dieses Versprechen gewissenhaft gehalten haben und daß die Bewohner der Lausitz der Verwirklichung dieser Zusicherung ihre loyale Unterstützung geliehen haben. Zugleich muß ich darauf hinweisen, daß in der Lausitz eine Einrichtung besteht, die die übrigen Landestheile nicht kennen, nämlich die der geschlossenen katholischen Parochien. Wir haben in den Erblanden nur protestantische Parochien und innerhalb derselben haben sich kleine katholische Gemeinden gebildet. Nicht so in der Lausitz. Dort ist das Land getheilt, mit Ausnahme der Michaelisparochie bei Baugen, wo besondere Verhältnisse obwalten, in geschlossen katholische und geschlossen protestantische Parochien. Hieraus und aus der Zusicherung im Traditionsrecess haben sich für die Regierung einfach die Gesichtspunkte ergeben, von denen sie bei Anwendung des Generale vom 24. Juli 1811 auszugehen hat, d. h. der Protestant in einer katholischen Parochie muß ebenso behandelt werden, wie der Katholik

in einer protestantischen. Die geehrte Deputation hat selbst schon erwähnt, daß Schmeckwitz in die katholische Parochie Crostwitz gehört. Nach Obigem kommt es aber hauptsächlich auf den Parochialverband an und die Zusammenstellung, welche dem Bericht beige druckt ist, würde vielleicht noch maßgebender sein, wenn sie den Nachweis darüber enthielt, wie viel die Parochie Crostwitz Katholiken auf der einen Seite und Protestanten auf der anderen Seite enthält. Beiläufig will ich nicht unerwähnt lassen, daß nach dem Oberlausitzer Kirchenrecht auch die Protestanten von Schmeckwitz in die katholische Kirche in Crostwitz eingepfarrt sind und sie nur in Bezug auf Parochialhandlungen und die Sacra an eine benachbarte protestantische Kirche gewiesen sind.

Was nun die Anträge der geehrten Deputation anlangt, so geschieht dem unter b schon jetzt insofern Genüge, als Keinem, der einer anderen Confession angehört, irgendwie verwehrt worden ist, sich im Hause oder überhaupt in einer nicht an die Öffentlichkeit tretenden Art und Weise mit jeder beliebigen Arbeit zu beschäftigen. Insofern könnte ich mich mit dem Antrage der geehrten Deputation einverstanden erklären. Nicht ganz bin ich es mit der Art und Weise, wie sie den Begriff der Feiertagsruhe zu interpretiren gemeint ist; sie scheint dabei nur solche Arbeiten im Sinne zu haben, die am Orte selbst getrieben werden. Ich stelle aber doch dahin, ob nicht Arbeiten, die entfernt vom Orte getrieben werden, gleichwohl geeignet sind, die Feiertagsruhe zu stören. Ich weiß nicht, ob nicht mancher Kirchgänger die Feiertagsruhe gestört finden würde, wenn er auf dem Wege zur Kirche einer langen Reihe von Kohlenwagen begegnete, wenn er unmittelbar an Kohlenladeplätzen vorübergehen muß, wo es der Natur der Sache nach ohne Lärm gar nicht abgehen kann. Würde der Antrag der Deputation sub b zur Geltung gelangen, so würde umgekehrt daraus gefolgert werden müssen, daß, wenn etwa ein Katholik in der Gegend von Zwickau ein Kohlenwerk erwirbt, auch diesem unbenommen ist, am protestantischen Bußtage oder am Reformationssfeite dort das Verladungsgeschäft zu betreiben. Ich kann mir nicht denken, daß dies im Sinne der Kammer und des überwiegenden Theils der sächsischen Bevölkerung liegen wird. Ich bin daher nicht in der Lage, mit dem Antrage der geehrten Deputation sub b mich einverstanden zu erklären.

Abg. Dr. Hertel (zum Worte aufgerufen): Ich verzichte vor der Hand.

Abg. Geier: Meine Herren! Ich befinde mich bei diesem uns vorliegenden Berathungsgegenstande in der Hauptsache auf dem Standpunkte der Herren Mösler und Nibel. Nach Dem, was sie gesagt haben, kann ich mich kurz fassen und komme zugleich auf den Deputationsantrag zu sprechen. Die Herren Petenten wenden sich an